

Mietvertrag

Zwischen **dem Rhönklub Zweigverein Niesig e.V.**
Michelsrombacher Str. 57, 36039 Fulda-Niesig, Tel. 0661-74595,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

- nachfolgend Vermieter genannt –

und

.....

.....

- nachfolgend Mieter genannt –

wird unter Maßgabe der Haus- und Benutzerordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Vermieter gestattet dem Mieter die Benutzung des

- Waldheimes einschl. Außenanlagen (Spielplatz, Freisitz)

für folgende Veranstaltung

die am

.....vonbis.....Uhr stattfindet.

Verantwortliche (r) Veranstaltungsleiter (in):.....

Das Nutzungsrecht darf ohne Zustimmung des Vermieters an Dritte nicht weitergegeben werden.

§ 2

Nutzungsentgelt:

- | | |
|---|-----------------|
| • Selbstversorger | 100,00 € |
| • Bei Getränken vom Waldheim | 70,00 € |
| • Schulklassen und Kindergärten: | 30,00 € |

In dem Benutzungsentgelt sind Wasser, Abwasser und Strom bis einschl. 25 KW enthalten. Jede weitere KW wird mit 0,25 C/pro KW berechnet.

In der Heizperiode (01.10. – 31.03) ist für Heizkosten eine Pauschale von 15,00 € zu entrichten.

Tritt der Mieter bis 7 Tage vor dem Nutzungstermin vom Vertrag zurück, hat er als Ausfallentschädigung die Hälfte der vereinbarten Grundmiete zu leisten.

Das Waldheim und die Außenanlagen werden vom Hüttenwart zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben und bei Rückgabe abgenommen. Die Verantwortung übernimmt in der Nutzungszeit der Mieter.

Personal für Theke, Küche und Bedienung hat der Mieter selbst zu stellen.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Vereinsheim gem. der beigefügten Checkliste in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand an den Hüttenwart zu übergeben.

Angefallener Müll bei Veranstaltungen darf nicht auf dem Vereinsgelände entsorgt werden und ist vom Mieter zu entsorgen.

Stand: 01.01.2010

§ 3

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter wird zur Begleichung eventueller Kosten, die durch die Beseitigung von Störungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen entstehen

eine **Kautionshöhe von 150,00 €** vereinbart.

Das Nutzungsentgelt und die Kautionshöhe sind bei Übergabe des Vereinsheimes an den Hüttenwart zu zahlen.

Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Vereinsheimes an den Hüttenwart erhält der Mieter den Kautionsbetrag ausbezahlt.

§ 4

Als Selbstversorger ist der Mieter berechtigt eigene Getränke auszuschenken. Der Mieter hat jedoch bei reduziertem Nutzungsentgelt die Möglichkeit Getränke wie z.B. Bier, Coca-Cola, Wasser, Limonade, Apfelschorle usw. über den Hüttenwart des Vermieters zu beziehen. Grundbedarf ist immer vorrätig. Größerer Mengenbedarf und Sonderwünsche sind dem Hüttenwart rechtzeitig anzugeben.

Bei der Ausgabe von alkoholhaltigen Getränken sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 5

Die beabsichtigte Veranstaltung darf nicht im Widerspruch zum Selbstverständnis des Rhönklubs und ihrem Leitbild stehen. Bei Benutzung von Beschallungsanlagen ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten.

Das Rauchverbot lt. Hessischem Nichtrauchererschutzgesetz ist in den Räumen des Waldheimes zu beachten.

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände nur unter der Beachtung der geltenden Brandschutzbestimmungen und nach Absprache mit dem Hüttenwart erlaubt.

Die Grünflächen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

Die Spielgeräte der Außenanlage dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden.

Das Anbringen von technischen Anlagen aller Art sowie Dekorationen an Decken, Wänden und Türen sowie Außenwerbung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vermieter zulässig.

Die Übergabe mit Schlüssel, Einweisung, Vorratserläuterung erfolgt am

umUhr vor Ort.

Die Rückgabe erfolgt amum Uhr vor Ort.

Der Erhalt des Schlüssels ist gegen Unterschrift zu quittieren.

Auf die Verbindlichkeit dieser Termine wird hingewiesen, besonders auf die Räumung, Reinigung und Aufstellung für nachfolgende Veranstaltungen.

§ 6

Der Mieter hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.

Sind für Veranstaltungen polizeiliche oder steuerliche Anzeigen und Genehmigungen sowie die Genehmigung der GEMA erforderlich, so sind diese vom Mieter einzuholen.

Bei Benutzung der Parkflächen auf dem Gelände des Waldheimes gelten die Regeln der STVO. Für Unfälle, gleich welcher Art, wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Dies gilt zwingend für die Ein- und Ausfahrt von der Michelsrombacher Str. bis zum Waldheim.

Stand: 01.01.2010

